

Satzung des Judo Club 1963 e.V.

(Kurzform: JC Kempen)

Bisher: Judo-Club 1963 e.V. Kempen/Niederrhein

Note: zum besseren Verständnis und zur Vereinfachung des Textes, wird i.d.R. die männliche Form gewählt.

A Allgemeines

Artikel 1 Allgemeines

- 1) Der Judo Club 1963 e.V. mit Sitz in 47906 Kempen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. 3461.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch Vermittlung von Budo- und anderen Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3 Aufnahme

- 1) Mitglied des Judo Club 1963 e.V. kann nur der werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Artikel 4 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Vereinsgremien gewählt werden.

Artikel 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten. Näheres hierüber regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

Artikel 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich, mindestens einen Monat vor Quartalsende, zu erklären. Er wird mit Ende des Quartals wirksam.

B Organe

Artikel 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) die Jugendversammlung
- 4.) der Jugendvorstand

Artikel 8 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren sind die Erziehungsberechtigten teilnahmeberechtigt. Sie tritt mindestens einmal jährlich im ersten Jahresdrittel zusammen, und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine MV einberufen werden.

- 2) Die MV wählt einen Teil des Vorstandes und die Kassenprüfer. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Fassung von Beschlüssen auf Grundlage von Anträgen an die MV.

Artikel 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit statt.
- 2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

Gewählt von der Mitgliederversammlung:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Finanzwart
4. Frauenwart

Gewählt von den Mitgliedern der jeweiligen Fachabteilungen:

5. je ein Abteilungsleiter (Sportwart) für jede Abteilung

Gewählt von den Mitgliedern der Jugendversammlung:

6. die Jugendleitung je 1 männlich und 1 weiblich

- 3) Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein nach innen und außen.

Der 1. und 2. Vorsitzende kann nur sein eigenes Amt bekleiden. Bei allen weiteren Positionen können auch 2 Funktionen in Personalunion besetzt werden.

Es können auch Funktionen unbesetzt bleiben.

Artikel 10 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 3) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann anstatt dessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie fertigen ein Kassenprüfprotokoll an und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

C Verfahrensordnung

Artikel 11 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen werden. Im Bedarfsfall kann mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung, ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

Artikel 12 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 13 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist mindestens die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, und die Auflösung muss mit mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

Artikel 14 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

D Finanzen

Artikel 15 Ausgaben

- 1) Die Ausgaben des Vereins werden im Wesentlichen durch Beiträge gedeckt. Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die von der MV beschlossen wird.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Einrichtung „Judoka für Judoka“.

E Ordnungsmaßnahmen

Artikel 17 Arten

Durch den Vereinsvorstand können gegenüber Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verweis
- b) Verwarnung
- c) Ausschluss von Vereinsaktivitäten,
- d) Streichung von der Mitgliederliste
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Artikel 18 Gründe

- 1) Die Ordnungsmaßnahmen a-c können erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich unsportlich oder unangemessen verhält.
- 2) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Voraussetzung ist, das Mitglied ist Zahlungsaufforderungen nicht nachgekommen oder ist nicht unter seinen angegebenen Kontaktdaten erreichbar.
- 3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Artikel 19 Entscheidung

- 1) Über die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 2) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 20 Verfahren bei Ausschluss

- 1) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 2) Der Beschluss zum Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied mit der entsprechenden Begründung, schriftlich, in Briefform per Einschreiben mitzuteilen. Er wird mit Zustellung an das betroffene Mitglied wirksam.
- 3) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

F Vereinsjugend

Artikel 21 Jugend

Die Jugendordnung des Vereins wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.